

§ 11 SchiLichtMstrV — Handlungsfeld „Einen Betrieb im Schilder- und Lichtreklamehersteller- Handwerk führen und organisieren“

Schilder- und Lichtreklameherstellerverordnung

Stand: 01.09.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Handlungsfeld „Einen Betrieb im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen, insbesondere den Nutzen gewerbeübergreifender Zusammenarbeit, zu prüfen und zu bewerten. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Betrieb im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk führen und organisieren“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
 - c) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
 - d) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ableiten und
 - e) Stundenverrechnungssätze anhand vorgegebener Kostenstrukturen berechnen,
2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
 - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
 - c) Informationen über Produkte und über das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen und
 - d) Vertriebswege, auch informations- und kommunikationsgestützte, ermitteln und bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
 - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
 - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
 - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten,
 - e) Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit der verwendeten Produkte und Materialien, insbesondere aus Haftungsgründen für Regressfragen, unter Gesichtspunkten sozialer Nachhaltigkeit erläutern und
 - f) Maßnahmen zur dauerhaften Beobachtung aktueller technischer Entwicklungen planen und Relevanz für die betriebliche Tätigkeit ableiten,
4. Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Einsatz von Personal disponieren,
 - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,

- c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
 - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln,
 - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Berufslaufbahnkonzepts im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk, planen sowie
5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe, insbesondere vom Prinzip der Nachhaltigkeit geleitet, planen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
 - b) Ausstattung des Betriebs, des Lagers, der Werkstatt, der Fahrzeuge und der Arbeitsstätten, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedarfe des Gewerbes, des Arbeitsschutzes, der Gefahrgutlagerung sowie ökologischer, ökonomischer, sozialer und logistischer Gesichtspunkte, planen und begründen,
 - c) Maßnahmen zur Unfallverhütung, zum Arbeitsschutz, zur Gefahrgutlagerung, insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte, planen und begründen,
 - d) Instandhaltung und Instandsetzung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen planen und
 - e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material und Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen.

Zitiervorschlag: § 11 SchiLichtMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchiLichtMstrV/11>